


Information zur Deklaration von Kosmetik

Unsere Kosmetikprodukte, Erfrischungs-, Kosmetik- und Aromatücher sind kosmetische Mittel nach § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Kosmetische Mittel unterliegen der Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung). In §§ 4, 5 und 5a sind die Pflichten zur Kennzeichnung kosmetischer Mittel beschrieben. Folgende Angaben müssen auf der Verpackung gut lesbar angebracht sein:

- ⇒ der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Firmensitz des in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Herstellers oder einer dort ansässigen Person, die für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels verantwortlich ist (*Inverkehrbringer, Adresse*);
- ⇒ der *Verwendungszweck* des Erzeugnisses, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergibt;
- ⇒ die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, welches die Identifizierung der Herstellung ermöglicht (*Chargen-Nummer*), sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt BB med. die Kennzeichnung;
- ⇒ besondere *Anwendungsbedingungen* und *Warnhinweise*;
- ⇒ die Liste der Bestandteile, dieser ist die Angabe „*Bestandteile*“ oder die Angabe „*Ingredients*“ voranzustellen. Die Bestandteile sind mit ihren INCI-Bezeichnungen anzugeben;
- ⇒ Das Mindesthaltbarkeitsdatum, sofern das kosmetische Mittel eine Mindesthaltbarkeit von 30 Monaten oder weniger aufweist. (*Mindesthaltbarkeitsdatum*);
- ⇒ Sofern das Produkt eine Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten aufweist, muss die Verwendungsdauer nach dem Öffnen angegeben werden. Die Verwendungsdauer ist durch das Symbol  gefolgt von dem in Monaten, Monaten und Jahren oder in Jahren ausgedrückten Zeitraum anzugeben. (*Verwendungsdauer, Tiegel*);
- ⇒ In Anlage 2 Teil A Nr. 67 bis 92 der KVO sind Stoffe aufgeführt, welche mit Ihrer Stoffbezeichnung anzugeben sind, wenn die Menge der Stoffe bei Mitteln, die ausgespült werden, jeweils 0,01 Prozent und in anderen Mitteln jeweils 0,001 Prozent übersteigt. (*Deklaration der 26 Riechstoffe*);
- ⇒ Weitere Gesetze und Richtlinien, wie die Fertigpackungsverordnung (FPackV) sind zu beachten. (*Mengenkennzeichnung*). Das EWG-Zeichen (e) für Fertigpackungen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge angebracht werden, wenn die Anforderungen aus der FPackV erfüllt sind und die Füllmenge nicht weniger als 5 g/ml oder mehr als 10 kg/l beträgt. Es muss im gleichen Sichtfeld wie die Angaben der Nennfüllmenge liegen und eine Mindesthöhe von 3mm haben.
In der folgenden Tabelle sind die vorgegebenen Schriftgröße für die Angabe der Füllmenge aufgeführt, welche mindestens eingehalten werden müssen:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis 50	2
> 50 bis 200	3
> 200 bis 1.000	4
> 1.000	6

Für Zahlenangaben auf Sammelpackungen gelten folgende Schriftgrößen:

Nennfüllmenge der Einzelpackungen in g oder ml	Schriftgröße in mm
Bis 50	3
50 und mehr als 50	6

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die genannten Punkte gesetzliche Anforderungen sind. Sämtliche erforderlichen Informationen für die Deklaration erhalten Sie von uns. Für die korrekte Ausführung der Deklaration der Produkte übernehmen wir keine Verantwortung.

Revision: 2
Datum: 06. Mai 2008

erstellt/geprüft:
Dipl.-Chemiker Robert Beinio